

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand Juni 2018

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB) regeln Leistungen von Tool-Tec Engineering & Anlagenbau GmbH (im folgenden „Auftragnehmer“) im Bereich Metalltechnik. Diese sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

I.) Geltung

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns (Tool-Tec Engineering & Anlagenbau GmbH bzw. „Auftragnehmer“) und natürlichen und juristischen Personen (kurz „Auftraggeber“ bzw. „Kunden“) für das gegenständliche Rechtsgeschäft, dem diese AGB zugrunde gelegt wurden, sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
2. Gegenüber unternehmerischen Kunden gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist auf unserer Homepage www.tool-tec.at abrufbar.
3. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer AGB.
4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
5. Geschäftsbedingungen des Kunden sowie branchenübliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn wir der Anwendung derartiger Geschäftsbedingungen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

II.) Angebot, Preise, Versendung

1. Angebote des Auftragnehmers sind nur für eine Dauer von 14 Tagen ab Datum des Angebotes verbindlich, sofern das Angebot keine abweichende zeitliche Beschränkung enthält. Ein Vertragsverhältnis kommt erst durch Einlangen der schriftlichen Auftragserteilung des Auftraggebers beim Auftragnehmer zustande. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt, kommt der Vertrag durch Annahme bzw. Auftragsbestätigung seitens des Auftragnehmers zustande, wobei der Auftragnehmer jenes Entgelt geltend machen kann, das seiner Preisliste oder seinen üblichen Preisen entspricht. Der Auftragnehmer ist bei kurzfristiger Auftragserteilung oder Auftragsdurchführung berechtigt, zuzüglich zu den in den Preislisten angeführten oder seinen üblichen Preisen entsprechenden Entgelt, Aufschläge zu verrechnen.
2. Die im Angebot angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt bei Werkverträgen frühestens ab Übergabe der zu bearbeitenden Teile an den Auftragnehmer. Bei Lohnarbeiten beginnt die Lieferfrist ab Einlangen der Bestellung bzw. ab Übergabe des zu bearbeitenden Materials an den Auftragnehmer. Ist eine Abklärung von fertigungstechnischen Fragen erforderlich, so beginnt die Lieferfrist erst nach Klärung dieser Fragen durch den Auftragnehmer. Dies ist dann der Fall, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich bekannt gibt, dass die fertigungstechnischen Fragen nun geklärt sind.
3. Die in den Katalogen, Preislisten, Zeitungen, Broschüren, Firmeninformationsmaterial, Prospekten, Anzeigen, auf Messeständen, in Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über die Leistungen der Auftragnehmer stellen unverbindliche Angaben und keine Angebote des Auftragnehmers dar, sodass sich der Auftraggeber nicht darauf berufen kann.
4. Die im Angebot angeführten Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und beinhalten keine Verpackungs- und Versandkosten. Das Entgelt ist unter Berücksichtigung der vereinbarten Zahlungskonditionen spesenfrei an den Auftragnehmer zu überweisen, und zwar auch dann, wenn eine Mängelrüge erhoben wurde. Die Erhebung einer Mängelrüge berechtigt nicht zur gänzlichen Zurückhaltung des vereinbarten Entgelts.
5. Für den Fall des Zahlungsverzuges, werden 12% p.a. vereinbart. Sollte der Auftragnehmer darüberhinausgehende Zinsen in Anspruch nehmen, so ist er berechtigt, auch diese zu verlangen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer bei

Zahlungsverzug weiters sämtliche durch den Zahlungsverzug entstandene Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche oder außergerichtliche entstandene Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

6. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber das zu bearbeitende Material spesenfrei an den Auftragnehmer zu liefern. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen ist der Standort des Werkes des Auftragnehmers, an welches das zu bearbeitende Material übergeben wurde. Bei Kaufverträgen ist der Standort jenes Werkes des Auftragnehmers, in welchem der Kaufgegenstand hergestellt wurde, Erfüllungsort.
7. Wird vom Auftraggeber die Versendung des jeweils vertragsgegenständlichen Werkes in Auftrag gegeben, so erklärt sich der Auftraggeber bereits jetzt damit einverstanden, dass die Art der Verpackung und Versendung vom Auftragnehmer ausgewählt werden kann. Dabei wird der Auftragnehmer die Interessen des Auftraggebers bestmöglich wahren. Die Kosten der Verpackung und der Versendung werden dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt und sind von diesem zu tragen. Die Gefahr für Verlust und Beschädigung des vertragsgegenständlichen Werks geht mit dessen Fertigstellung auf den Auftraggeber über.
8. Annahmeverzug des Auftraggebers liegt vor, wenn dieser das vertragsgegenständliche Werk bzw. Produkt zum vereinbarten Zeitpunkt nicht übernimmt. Die Leistung des Auftragnehmers gilt im Zeitpunkt, in jenem das vertragsgegenständliche Werk bzw. Produkt vereinbarungsgemäß verpackt zur Abholung bzw. zum Versand oder Transport bereitgestellt wird, als erbracht. Das vom Auftraggeber zu leistende Entgelt gilt in jenem Zeitpunkt als fällig.
9. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich darauf, von ihm behauptete Gegenforderungen (gegen den Auftragnehmer) mit Entgeltforderungen des Auftragnehmers (im Sinne des Punktes II.1) aufzurechnen.

III.) Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht, Eigentumsvorbehalt

1. Dem Auftragnehmer steht zur Sicherung seiner fälligen Forderungen und auch zur Sicherung von Forderungen aus anderen Rechtsgeschäften das Recht zu, die zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände und das hergestellte Werk bis zur Begleichung sämtlicher offenen Forderungen einschließlich der Forderungen gemäß Punkt II.5., zurückzubehalten.
2. Kraft des Zurückbehaltungsrechtes ist der Auftragnehmer dazu befugt, sich gemäß § 371 UGB aus den zurückbehaltenen Gegenständen für seine Forderungen durch Verwertung jener Gegenstände zu befriedigen.
3. Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung durch den Auftraggeber im Eigentum des Auftragnehmers. Für den Fall, dass der Auftraggeber die im Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers befindlichen Waren und Erzeugnisse weiterveräußert oder Dritte in sonst irgendeiner Weise an diesen Waren und Erzeugnissen Rechte behaupten, hält der Auftraggeber dem Auftragnehmer hinsichtlich dieser Ansprüche schad- und klaglos.

IV.) Notwendige Angaben des Auftraggebers

1. Für Lohnarbeiten hat der Auftraggeber im Rahmen der schriftlichen Bestellungen folgende Angaben nachweislich und schriftlich an den Auftragnehmer bekanntzugeben: Bezeichnung, Stückzahl, Werkstoff, eine normgerechte Werkbezeichnung, bei vorangegangener Angebotslegung die Angebotsnummer sowie den Wunschtermin für die Fertigstellung.
2. Bei Werkverträgen sind neben den für die Lohnarbeiten bekanntzugebenden Angaben zusätzlich Angaben über die an den Auftragnehmer übergebenen Rohmaterialien und Halbfertigteile sowie ein Lieferschein für diese zu übergeben. Weiters hat der Auftraggeber die auszuführenden Arbeitsschritte zu bezeichnen.
3. Werden die unter Punkt IV. 1. und 2. angeführten Angaben dem Auftragnehmer nicht schriftlich bekanntgegeben oder sind die schriftlichen Angaben unvollständig oder unklar, so erfolgt die Fertigung seitens des Auftragnehmers ohne etwaiger Verpflichtung zur Rückfrage beim Auftraggeber. Nicht gleichzeitig mit dem Auftrag und den Werkstücken eintreffende schriftliche Angaben sind unmaßgeblich. Hat es der Auftraggeber unterlassen, diese Angaben schriftlich zu machen oder sind diese unvollständig oder unklar, so wird seitens des Auftragnehmers keine Gewährleistung übernommen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer auch keinen Schadenersatz zu leisten. Demgemäß verzichtet der

Auftraggeber in diesen Fällen auf sämtliche Ansprüche aus Gewährleistung und Schadenersatz.

V.) Schutzrechte, Zeichnungen, Muster

1. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer dafür, dass durch die Ausführung der in Auftrag gegebenen Leistungen sowie durch die Verwendung der zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Muster oder ähnlicher Ausführungsvorschriften oder -behelfe, in- oder ausländische Schutzrechte Dritter, insbesondere Patent-, Marken- und Musterrechte nicht verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer für den Fall, dass Dritte Ansprüche aus solchen Rechtsverletzungen geltend machen, schad- und klaglos zu halten.
2. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Verlust oder Beschädigung der zur Verfügung gestellten Werkzeuge, Muster, Vorrichtungen und übergebenen Gegenstände. Sollte der Auftraggeber hierfür eine Versicherung wünschen, so wird eine solche nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

VI.) Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt ab Übergabe des Werkstückes an den Auftraggeber oder ab Bereitstellung des Werkes im Betrieb des Auftragnehmers, wobei Punkt II.7. entsprechend anwendbar ist.
2. Eine Gewährleistungspflicht ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine einwandfreien und richtigen Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen oder Datenblätter übergibt oder der Auftraggeber die unter Punkt IV. 1. und 2. angeführten Angaben nicht vollständig oder unklar erteilt. Da eine Überprüfung bei Übergabe der beigestellten Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen, Datenblätter und dgl. bei Übergabe an den Auftragnehmer nicht erfolgt, hat der Auftraggeber in einem allfälligen Rechtsstreit zu beweisen, dass diese in einem einwandfreien und ordnungsgemäßen Zustand waren und dem Stand der Technik entsprachen. Die Anwendung des § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Bei der Bearbeitung von vom Auftraggeber beigestellten Werkstücken wird vom Auftragnehmer keine Gewährleistung und keine Haftung übernommen. Ist daher eine Wiederholung der Bearbeitung oder Fertigung notwendig, so hat der Auftraggeber den hiermit verbundenen Aufwand gesondert zu entlohnen. Das vereinbarte Entgelt ist auch dann zu bezahlen, wenn sich nach Bearbeitung der beigestellten Teile und Materialien herausstellt, dass die in der Bestellung verlangten Eigenschaften nicht erzielbar sind.
4. Treten während der Bearbeitung der beigestellten Materialien, Werkstücke oder Teile Fehler in oder an diesen auf, so ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und seine bis dahin erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen oder sofern dies technisch möglich ist, die Fehler in den übergebenen Materialien, Werkstücken oder Teilen auf Kosten des Auftraggebers zu beheben und mit der Bearbeitung fortzufahren.
5. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen nach Übernahme bzw. Erhalt der Ware bzw. des vertragsgegenständlichen Werkstückes schriftlich bekanntzugeben. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen sowie Mängelrügen ohne zeitgleiche Überbringung der beanstandeten Ware an den Auftragnehmer werden nicht berücksichtigt und berechtigen nur zur Zurückhaltung der bemängelten Positionen und Mengen bzw. des darauf entfallenden aliquoten, nicht jedoch des gesamten Rechnungsbetrages.
6. Mängelrügen und Beanstandungen sind vom Auftraggeber schriftlich an den Auftragnehmer zu übermitteln. Der Auftraggeber hat die beanstandete Ware ehestmöglich an den Auftragnehmer rückzustellen, wobei die beanstandete Ware samt einer Kopie der schriftlichen Mängelrüge bzw. Beanstandung an jenes Werk des Auftragnehmers zu übergeben ist, im dem sie hergestellt wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, jede von ihm für notwendig erachtete Untersuchung anzustellen oder anstellen zu lassen, auch wenn durch diese die Waren oder Werkstücke unbrauchbar gemacht werden. Für den Fall, dass diese Untersuchung ergibt, dass der Auftragnehmer keine Fehler zu vertreten hat, hat der Auftraggeber die Kosten für diese Untersuchung zu tragen.
7. Werden vom Auftraggeber ohne vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Veränderungen an den

übergebenen Waren oder Werkstücken vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

8. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des Auftraggebers zumindest zwei Versuche einzuräumen.
9. Bei der Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist der Auftragnehmer berechtigt, den Preisminderungsanspruch durch Verbesserung in angemessener Frist abzuwenden. Der Auftragnehmer ist weiters berechtigt, statt der Verbesserung oder der Akzeptanz des geltend gemachten Preisminderungsanspruches dem Auftraggeber eine Gutschrift in der Höhe des auf die beanstandeten Arbeiten bzw. Waren verrechneten (aliquoten) Entgeltes auszustellen.
10. Es gilt der Erfüllungsort gemäß Punkt II.6. Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit der Verbesserung bzw. dem Austausch des vertragsgegenständlichen Gegenstandes entstehen, wie z.B. Transport- und Verpackungskosten oder ähnliche, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VII.) Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet außerhalb des Produkthaftungsgesetzes nur für Schäden, wenn ihm vom Auftraggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, ausgenommen bei Personenschäden, ausgeschlossen.
2. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Auftraggeber ist in jedem Fall ausgeschlossen.
3. Das Verschulden des Auftragnehmers ist in jedem Fall durch den Auftraggeber nachzuweisen. Eine Haftung des Auftragnehmers ist jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten oder des nach Punkt II. 1. bestimmten Entgeltes für den betreffenden Auftrag. Der Auftragnehmer nimmt Aufträge über Lohnarbeiten sowie Werkverträge nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung an bzw. schließt derartige Verträge nur unter Vereinbarung dieser Haftungsbegrenzung ab. Eine darüberhinausgehende Haftung des Auftragnehmers ist ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Ist die Mangelhaftigkeit bzw. Unmöglichkeit der Fertigung oder Bearbeitung auf unrichtige, unvollständige oder unklare Angaben (Punkt IV. 1. und 2.) des Auftraggebers oder darauf rückzuführen, dass der Auftraggeber keine einwandfreien und richtigen Teile, Materialien, Pläne, Zeichnungen, Datenblätter oder dergleichen übergeben hat, ist jede damit in Verbindung stehende Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
5. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich möglich ist. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Haftungsausschluss für Produkthaftungsansprüche auf seine allfälligen Vertragspartner zu überbinden. Ein Regress des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus der Inanspruchnahme gemäß dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und den Auftragnehmer dahingehend schad- und klaglos zu halten.

VII.) Allgemeines

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des restlichen Vertragsinhaltes nicht. Hinsichtlich der rechtsunwirksamen Bestimmungen vereinbaren die Vertragsparteien, die Regelungslücke durch eine der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommende und branchenübliche Bestimmung zu schließen.
2. Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten betreffend Leistungen des Auftragnehmers, einschließlich damit zusammenhängender behaupteter Ansprüche des Auftraggebers, ist das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht.
3. Änderungen und Ergänzungen des zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrages, einschließlich dieser AGB, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.

Die Vertragsteile vereinbaren die Anwendung des österreichischen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts sowie der österreichischen Verweisungsnormen (IPRG) wird einvernehmlich ausgeschlossen.